

RS Vwgh 1988/9/27 88/07/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §33 Abs2;

Rechtssatz

Die Wasserrechtsbehörde ist, sofern die Voraussetzungen des § 33 Abs 2 WRG vorliegen, auch ohne konkrete Feststellungen über eine durch eine bestehende Abwasserbeseitigung verursachte Gewässerverunreinigung berechtigt, entsprechende Anpassungsvorkehrungen dem Wasserberechtigten aufzutragen. Der Eintritt einer Gewässerverunreinigung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des § 33 Abs 2 WRG (Hinweis auf E 15.9.1987, 87/07/0050).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070014.X02

Im RIS seit

13.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

22.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at